

Abgabe von Fett durch die Seläher.

Der Magistrat hat zur Förderung der Versorgung der Bevölkerung mit Fett jenen Fleischselähern, die in den letzten Tagen Fettschweine aus Ungarn ab Stall bezogen haben, folgenden Auftrag erteilt: Auf Grund des § 7, Absatz 4, der Ministerialverordnung vom 6. Juli 1916 betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für lebende Schweine und für Schweineprodukte, werden Sie hiermit aufgefordert, einen entsprechenden Teil des Bauch- und Speckfettes, den Sie bei den Schlachtungen der von Ihnen in den letzten Tagen „außer Markt“ bezogenen Fettschweine gewonnen haben, in rohem Zustand zu den gesetzlichen Höchstpreisen unmittelbar an die Verbraucher abzugeben. Das städtische Marktamt wird gleichzeitig angewiesen, die Durchführung dieser Verfügung zu überwachen. — Diese Maßregel mag wohl gut gemeint sein, doch ist die Anordnung der Abgabeverpflichtung bloß für einen entsprechenden Teil der Fettkost ein sehr dehnbarer Begriff. Die Fettkostabgabe wird dadurch allzusehr dem freien Ermessen der wenigen Großfirmen anheimgestellt, die sich Außermarktbezüge verschaffen können. Ein Großteil der Fettkost wird auch zur Wurstherzeugung verwendet, so daß die Fettbeschaffung für die Hausfrauen erschwert ist. Gegenwärtig ist der Hauptmarkt für Fettkost in Wien die Großmarkthalle, wo täglich eine beschränkte Fettkostabgabe stattfindet. Dann wird Dienstag und Freitag in den Filialen der Großschlächterei A. G. Schmalz verkauft. In den Bezirken halten nur einzelne wenige größere Firmen Speck- und Bauchfett feil. Es besteht die Hoffnung, daß es gelingen wird, Außermarktbezüge auch für mittlere und kleinere Selähersfirmen zu erreichen.